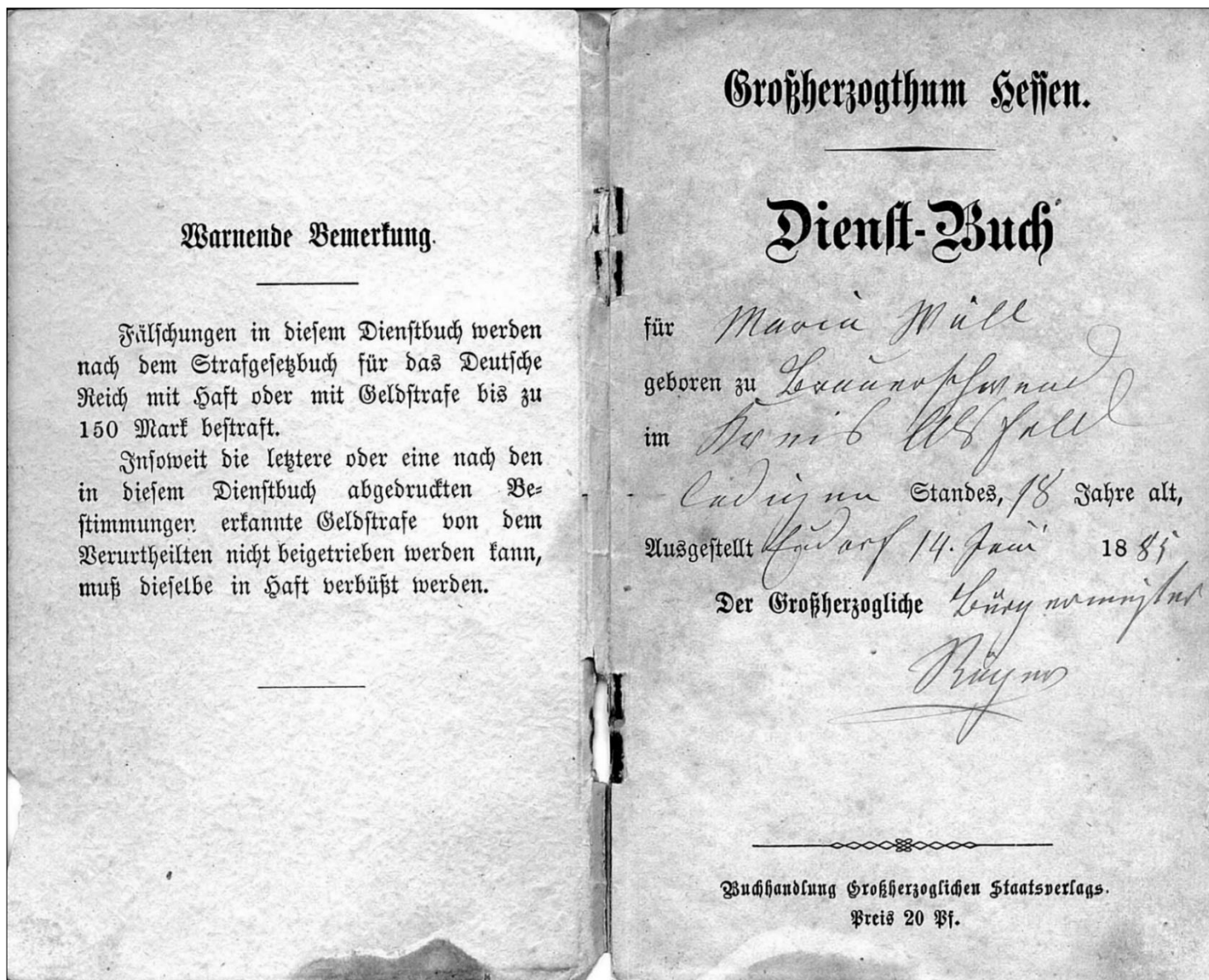


Aus dem Dienstbuch des Jahres 1885 der Magd Maria Mull



Es war kein Fundstück aus unserem Archiv, sondern ein Flohmarktschnäppchen: das vokabelheftgroße Dienstbuch der Maria Mull aus Brauerschwend, die sich 18jährig bei ihrem Dienstherrn H. Zulauf III. aus Eudorf bei Alsfeld als Magd verdingte.

Handschriftlich eingetragen wurden nur die Daten des „Miethverhältnisses“. Die Vertragsbedingungen und das „**Gesetz, die Gesinde-Ordnung betreffend**“ aus dem Jahr 1877 sind vorgedruckt wiedergegeben.

Der Dienstbote musste sich für 20 Pfennige ein Dienstbuch ausstellen lassen und dieses bei jedem neuen Dienstantritt der Ortspolizei vorlegen. Hierin war praktisch alles geregelt, sodass das Büchlein einen handschriftlichen Arbeitsvertrag ersetzte und beide Vertragsparteien ihre Rechte und Pflichten nachlesen konnten.

Das Wichtigste aus diesem Arbeitsvertrag wird hier dargestellt. Beginnen wir mit dem Dienstantritt:

„Das gesetzliche Dienstjahr beginnt mit dem ersten Werktag nach Weihnachten und endet an demselben Tage des nächsten Jahres.“

Tag des Dienst-eintritts.	Name der Herrschaft.	Wohnung. Straße u. Nr.	Dauer der ausdrücklich vereinbarten Dienstzeit.	In welcher Eigenschaft?	Tag des Dienst-austritts.
Nov. 20.	Hr. Graf III. v. ...	8	27/12. 1888	Magd	

Gesehen und eingetragen unter Nr. 14 des Registers. Freiburg den 14 ten Juni 1889
König v. ...

Dieser 27. Dezember wurde mit einem speziellen Ausdruck belegt: Scheidtag- oder Scherztag (wobei scherzen ein altes Wort für scheiden/trennen war).

Die beiderseitigen Kündigungsfristen waren mit 6 Wochen für jährliche und 2 Wochen für monatliche „Miethverhältnisse“ durchaus sozial ausgewogen.

Wenn ein Dienstbote vertragswidrig seinen Dienst nicht antrat, so konnte **„...vom Strafrichter eine .. im Nichtzahlungsfalle in Haft zu verwandelnde Geldstrafe von 10 bis 40 Mark“** auferlegt werden.

Der Lohn war zwar erst zum Ende des Beschäftigungsjahres fällig. **„Jedoch kann das auf die Dauer eines Jahres gemiethete Gesinde verlangen, daß ihm nach 5 Monaten ein Viertel und nach 8 Monaten ein weiteres Viertel des Jahreslohns verabfolgt werde.“**

Leider wird die Höhe des Lohnes im Dienstbuch nicht mitgeteilt.

Auch die Dienstkleidung (Livree ist z.B. die Uniform eines Kutschers) war vertraglich geregelt:

„Bei männlichen Dienstboten bildet die von der Dienstherrschaft gegebene Livree keinen Bestandtheil des bedungenen Lohnes und verbleibt nach Ablauf der Dienstzeit ... der Dienstherrschaft als Eigentum.“

Bei Erkrankung eines Dienstboten **„...hat die Dienstherrschaft die erste Hülfeleistung zu gewähren und ... von der Erkrankung dem Bürgermeister ihres Wohnortes alsbald Anzeige zu machen...“**

Dieser musste dem „Ortsarmenverband des Bezirks“ Mitteilung machen, damit die „erforderliche Kur und Verpflegung“ gewährleistet wurde.

Zwar wurde 1883 von Reichskanzler Otto von Bismarck die erste Krankenversicherung für Arbeiter gesetzlich beschlossen. Ob Maria Mull bei ihrem Dienstantritt 1885 bereits davon profitierte, ist unsicher.

Entlassungsgründe seitens des Dienstherrn waren in Artikel 15 geregelt:
„Die Dienstherrschaft ist insbesondere berechtigt, die Dienstboten ohne Ankündigung sofort zu entlassen.“ ... **bei Krankheit, Schwangerschaft etc.**

Dies liest sich für heutige Arbeitnehmer und Gewerkschafter wie ein Gruselkabinett!

Art. 15.

Die Dienstherrschaft ist insbesondere berechtigt, die Dienstboten ohne Aufkündigung sofort zu entlassen:

- 1) wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder eines unsittlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
- 2) wenn sie den in Gemäßheit des Dienstvertrags ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
- 3) wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen oder die ihnen anvertrauten Thiere mißhandeln;
- 4) wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen die Dienstherrschaft oder deren Familienmitglieder zu Schulden kommen lassen;
- 5) wenn sie mit den Familienmitgliedern der Dienstherrschaft oder mit den Hausbewohnern verdächtigen Umgang pflegen oder das im Hause dienende Gefinde zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten verstoßen;
- 6) wenn sie zu den von ihnen übernommenen Dienstleistungen unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind;

- 7) wenn sie länger als 14 Tage durch Krankheit, Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an ihren Dienstleistungen verhindert sind;
- 8) wenn sie schwanger sind;
- 9) wenn sie ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft sich über Nacht aus deren Wohnung entfernen oder andere Personen bei sich beherbergen;
- 10) wenn sie das Dienstbuch abzugeben sich weigern;
- 11) wenn sie sich überhaupt solcher Handlungen schuldig machen, welche nach ihrem Wesen mit dem für das Dienstbotenverhältniß erforderlichen Vertrauen oder mit einer geregelten Hausordnung unvereinbar sind.

Art. 16.

Die Dienstboten sind insbesondere berechtigt, den Dienst ohne Aufkündigung sofort zu verlassen:

- 1) wenn sie zur Fortsetzung des Dienstes unfähig werden;
- 2) wenn die Dienstherrschaft sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen sie oder Mitglieder ihrer Familie zu schulden kommen läßt;
- 3) wenn die Dienstherrschaft oder deren Angehörige die Dienstboten oder deren Angehörige zu Handlungen verleitet oder zu verleiten sucht, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen oder die Dienstboten vor derartigen Zumuthungen Anderer, die zur Familie gehören oder im Hause regelmäßigen Zutritt haben, nicht schützt;
- 4) wenn ihnen die Dienstherrschaft die ihnen gebührenden Gegenleistungen unbefugt vorenthält;
- 5) wenn die Dienstherrschaft den Dienstboten am Besuche des wöchentlichen Gottesdienstes ohne hinreichenden Grund fortgesetzt verhindert;
- 6) wenn die Dienstherrschaft ihren Wohnort bleibend verändert oder die Dienstboten nöthigen will, längere Reisen in entferntere Gegenden mitzumachen;

Allerdings war auch der Dienstbote nicht rechtlos, wie der Artikel 16 zeigt, und konnte von sich aus kündigen.

Bei Beendigung des Dienstes konnte der Dienstherr ein Zeugnis ins Dienstbuch schreiben.

Er konnte, musste aber nicht, wie auch im vorliegenden Fall der Maria Mull, der nur die Dauer der Dienstzeit bescheinigt wurde.

Dienst-Zeugniß.
Maria Müll fur von 20 April bis 27
December 1885. bei mir im Dienste gestanden
wovon fünf mit Lappeninge. L. Zuberger Maria
Gudow am 27 December 1885

Der Dienstbote durfte auch nicht einfach ein neues zweites Buch anfertigen lassen, wenn er schon eines besaß – mit einer Ausnahme:

Art. 42.
Der Dienstbote, welchem ein ungünstiges Zeugniß
ertheilt worden ist, kann auf die Ausfertigung eines
neuen Dienstbuchs antragen, wenn er nachweist, daß er
sich während zwei Jahren tadellos geführt hat.

Anmerkung dazu aus einer Fundsache im Gemeindearchiv Grebenhain :

Zu diesem Artikel 42 des in ganz Hessen übliches Dienstbuches wurde in 1891 vom Großherzoglichen Kreisamt Lauterbach eine Anfrage an die Großherzogliche Bürgermeisterei Grebenhain gerichtet. Man plante wohl eine Abänderung der hessischen Gesindeordnung.

Die Frage an den Bürgermeister lautete:

„Wird von den von Ihnen gemachten Erfahrungen an den Bestimmungen überhaupt wenig oder gar keine Gebrauch gemacht, in dem der Betreffende Dienstbote unter der Angabe, sein Dienstbuch sei ihm abhanden gekommen, die Ausstellung eines neuen Dienstbuches verlangt“?

Die Antwort des Grebenhainer Bürgermeisters war eindeutig:

„... daß von den Bestimmungen des Artikels 42 bisher nach unseren Erfahrungen noch niemals Gebrauch gemacht wurde. Auch wüßten wir nicht, daß ein Dienstbote unter der Angabe, sein Dienstbuch sei ihm abhanden gekommen, die Ausstellung eines neuen Dienstbuches bei uns verlangt hätte“.

Gefragt wurde vom Kreisamt auch nach dem üblichen Beginns der Dienstverhältnisse. Bis 1877 war es nämlich den Gemeinden freigestellt, den Dienstantritt nicht nur auf den 27. Dezember, sondern auch unter dem Jahr auf Ostern, Johanni oder Michaelis festzulegen (siehe Abb. Artikel 7).

Art. 7.

Bis zum 1. December 1877 kann durch Beschluß einer Stadtverordnetenversammlung, bezw. eines Gemeinderaths folgendes Statut erlassen und öffentlich bekannt gemacht werden, nach welchem an Stelle der drei ersten Absätze des Artikels 5 dieses Gesetzes die in der betreffenden Gemeinde vom 27. December 1877 an abgeschlossenen Dienstverträge zu beurtheilen sein werden:

Ist über die Dauer der Dienstzeit nichts vereinbart, so wird der Vertrag als auf die Dauer eines gesetzlichen Vierteljahres abgeschlossen angesehen.

Ein gesetzliches Vierteljahr beginnt entweder mit dem ersten Werktag nach Weihnachten oder mit dem ersten Werktag nach Ostern oder mit dem Johannis- tage oder mit dem Michaelistage und schließt an dem Tage des Beginnens des jeweilig nachfolgenden Vierteljahres.

Ein im Laufe eines gesetzlichen Vierteljahres abgeschlossener Dienstvertrag gilt bei dem Mangel anderweiter Vereinbarung als bis zu Ende desselben eingegangen.

Dies war den übergeordneten Behörden offenbar ein Dorn im Auge.

Das Kreisamt fragte also an:

„Halten Sie es für angezeigt, daß die in Artikel 7 festgesetzten Vierteljahre durch die Kalendervierteljahre (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) ersetzt werden, sodaß das Vierteljahr mit dem ersten Wochentag des Kalendervierteljahres zu beginnen hätte?“

Die Antwort des Grebenhainer Bürgermeisters war wiederum sehr klar (Hervorhebungen vom Arbeitskreis Dorfgeschichte):

„Wir halten es nicht für angezeigt, daß die in Artikel 7 festgesetzten Vierteljahre durch die Kalendervierteljahre ersetzt werden. **Es ist hierorts, sowie in der ganzen Umgegend seit undenkbarer Zeit üblich, daß das Dienstjahr mit dem 27. Dezember, also dem ersten Werktag nach Weihnachten, beginnt. Die Leute hier sind das einmal so gewöhnt** und würden, wenn die Kalendervierteljahre eingeführt würden, doch nicht an der alten Einrichtung ablassen.“

Die Vogelsberger waren auch damals schon vom bewährten Althergebrachten nicht so leicht abzubringen.

Der Bürgermeister jeder Gemeinde führte übrigens ein Dienstregister, in das alle Dienstboten eingetragen werden mußten. Mehr darüber an anderer Stelle.